

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/497

Beschlussvorlage**Übernahme einer Bürgschaft/Patronatserklärung zur Absicherung des Eigenanteils/der Fördermittel für den weiteren Breitbandausbau der sogenannten „Weißen Flecken“**

Kreisausschuss	27.02.2023	TOP 2
Kreistag	06.03.2023	TOP 10

Beschlussvorschlag:

Nach dem Erhalt weiterer Zuwendungen sichert der Kreistag die Fortführung des NGA-Breitbandinfrastrukturprojektes ab und trägt die damit verbundenen Risiken mit.

- a. Der Kreistag beschließt die Abgabe einer Patronatserklärung an die atene KOM GmbH. Die Patronatserklärung deckt die Summe des von der Breitbandgesellschaft aufzubringenden Eigenanteils mit einer Gesamtsumme von 8,1 Mio. EUR ab, welchen die Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH gemäß der Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland aufbringen muss.
- b. Der Kreistag stimmt der Abgabe einer Bürgschaft/gesamtschuldnerischen Haftungserklärung gegenüber der NBank zu, damit die vorläufigen Gesamtzusendungen des Landes Niedersachsen in Höhe von 18.925.190,82 EUR gesichert sind und die Breitbandgesellschaft der Erschließung der verbleibenden „Weißen Flecken“ nachgehen kann.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat sich mit Beschluss vom 28.03.2017 zur Umsetzung des Breitbandkonzeptes und Schaffung eines passiven Breitbandnetzes für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Landkreis) entschieden. Eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen war mit dem damaligen Finanzmitteln nicht möglich. Dennoch besteht die grundsätzliche Einigkeit darüber, dass eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen angestrebt werden muss, um insbesondere ländliche Gebiete im Landkreis nicht auf lange Sicht zu benachteiligen.

In Anbetracht dieser Bestrebungen hat sich die Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH (Breitbandgesellschaft) seit 2019 um weitere Zuwendungen für die Erschließung des Landkreises mit NGA-Breitbandinfrastrukturen bemüht. Zunächst wurden der Breitbandgesellschaft in 2021 vorläufige Zuwendungsbescheide für die Erschließung von Schulen und dem Krankenhaus sowie für die ausgewiesenen Gewerbegebiete von der atene KOM GmbH, dem Projektträger des Bundes, und der NBank übergeben. Mit der Umsetzung dieser Ausbauprojekte befasst sich die Breitbandgesellschaft derzeit.

Am 28.11.2022 hat die Breitbandgesellschaft überdies die vorläufigen Zuwendungsbescheide für die Erschließung der weiterhin bestehenden „Weißen Flecken“ (2. Breitbandausbauprojekt) in den Samtgemeinden Elbtalaue, Gartow und Lüchow (Wendland) von der atene KOM GmbH erhalten, obwohl kurz zuvor publik gemacht wurde, dass die Fördermittel für den Breitbandausbau im Bundesgebiet gänzlich aufgebraucht seien. Hier kam der Breitbandgesellschaft das Antragsdatum sowie die stetigen Bemühungen zu Gute, da die bewilligende Stelle diese Zuwendungen fortwährend für den Landkreis eingeplant hat. Somit hat die Breitbandgesellschaft folgende, vorläufigen Zuwendungsbescheide von Bundesseite erhalten:

Samtgemeinde	Investition	Zuwendungen	Förderquote
Elbtalaue	37.000.000 EUR	18.500.000 EUR	50%
Gartow	9.000.000 EUR	5.400.000 EUR	60%
Lüchow (Wendland)	35.000.000 EUR	17.500.000 EUR	50%

Die Zuwendungen beruhen dabei auf dem jeweils prognostizierten Investitionsvolumen und der Förderquote, so dass ein Gesamtvolumen von 81 Mio. EUR zugrunde zu legen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zwischen der Beantragung der ersten Zuwendung für die Erschließung der Weißen Flecken (1. Aufruf) und der Beantragung für die Erschließung der weiteren

Weißen Flecken (6. Aufruf) die Grundlagen für die Beantragung zugunsten der Antragsteller verändert wurden.

Zum 1. Aufruf hatten die Antragsteller eine Vielzahl an Unterlagen einzureichen. So zum Beispiel die Gebietskulisse mit den dazugehörigen Adressen, eine aktuelle Markterkundung, eine Darstellung der Erschließungskosten, etwaige Bürgschaften usw. Dieses Verfahren ist im 6. Aufruf in der Art angepasst worden, dass der Antragsteller keine konkreten Planungsunterlagen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mehr einzureichen hatte. Stattdessen reichte die Benennung der Gebietskulisse mit der vermutlichen Anzahl der zu erschließenden Adressen sowie eine aktuelle Markterkundung grundsätzlich aus. Mit diesen Informationen errechnete der Projektträger schließlich das voraussichtliche Investitionsvolumen. Die Berechnung fußte dabei auf den bereits vorliegenden Werten aus den vorherigen Aufrufen. Seitens des Zuwendungsgebers wurde dieses Verfahren eingeführt, um den Breitbandausbau in der Bundesrepublik zu beschleunigen. Zudem waren in den ersten Aufrufen eine progressive Kostenentwicklung sowie vermehrte eigenwirtschaftliche Aktivitäten der Telekommunikationsunternehmen zu verzeichnen, weshalb der Zuwendungsgeber die Erstellung der Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenschätzung erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe als sinnvoll erachtete.

Die vorliegenden Bundes-Zuwendungsbescheide enthalten Nebenbestimmung, die in der Regel bis zum Ablauf des Zuwendungszeitraums zu erfüllen sind. Vorliegend ist der Zuwendungszeitraum für alle Bescheide auf den Zeitraum vom 04.12.2019 bis 28.03.2023 festgelegt worden. Allerdings fordert die atene KOM noch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums die Vorlage einer Patronatserklärung vom Landkreis. Der Hintergrund dieser Forderung liegt in der Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22 Oktober 2015 (Richtlinie). Hiernach muss der Zuwendungsempfänger einen Eigenmittelbeitrag von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährleisten. Für die Breitbandgesellschaft wäre, nach Aussage des Projektträgers, folglich ein Betrag in Höhe von 8,1 Mio. EUR mit der Patronatserklärung abzusichern, um der Richtlinie gerecht werden zu können. Als Fristende für die Vorlage der Patronatserklärung wurde zunächst der 31.12.2022 festgelegt, da die Bundeshaushaltsordnung eine Übertragung der reservierten Mittel über den Jahreswechsel 2022/2023 nicht vorgesehen hat. In Anbetracht der erforderlichen Gremienentscheidungen und Zustimmung des Landes Niedersachsen war die Vorlage jedoch von vornherein unmöglich, so dass die Breitbandgesellschaft inzwischen eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2023 erwirken konnte.

Zur Wahrung der eingeworbenen Zuwendungen in vorläufiger Höhe des Bundes für die Erschließung der weiterhin bestehenden Weißen Flecken im Landkreis hat die Breitbandgesellschaft die Übergabe der in den Bescheiden geforderten Patronatserklärung über die Höhe des Eigenanteils von 8,1 Mio. EUR vom Landkreis Lüchow-Dannenberg beantragt.

Zur Realisierung des 2. Breitbandausbauprojektes sind weitere Zuwendungen erforderlich. Diesbezüglich eröffnen sich mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Gigabitnetzausbau NI) in Aussicht gestellten Landes-Zuwendungen entsprechende Optionen. Die Landeszuwendungen ergänzen demnach die Bundesbeihilfen mit einer maximalen Förderquote von 25%. Vor diesem Hintergrund beantragte die Gesellschaft am 12.12.2022 analog zu den Bundesbeihilfen auch die Landeszuwendungen. Eine Beantragung der Landesbeihilfen vor dem 28.11.2022 war faktisch nicht möglich, weil die RL Gigabitnetzausbau NI zur Kofinanzierung einen vorläufigen Zuwendungsbescheid des Bundes verlangt. Bei den Landesbeihilfen kam erschwerend hinzu, dass die eingeplanten Finanzmittel ohne die vorläufige Bescheidung über die Anträge ebenso nach der Landeshaushaltsordnung nicht ins Jahr 2023 hätten übertragen werden können. Trotz dieses enormen Zeitdrucks hat die NBank, die die Fördermittelverfahren für das Land Niedersachsen abwickelt, der Breitbandgesellschaft am 21.12.2022 drei nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse in vorläufiger Höhe gewährt. Damit ergibt sich für das 2. Breitbandausbauprojekt die folgende Situation:

Samtgemeinde	Investition	Bund	Land
Elbtalaue	37.000.000,00 EUR	18.500.000,00 EUR	8.803.139,76 EUR
Gartow	9.000.000,00 EUR	5.400.000,00 EUR	1.817.909,93 EUR
Lüchow (Wendland)	35.000.000,00 EUR	17.500.000,00 EUR	8.304.141,13 EUR
Gesamt	81.000.000,00 EUR	41.400.000,00 EUR	18.925.190,82 EUR

Die Bescheide des Landes legen analog zu den Bundeszuwendungsbescheiden einen Bewilligungszeitraum vom 04.12.2019 bis zum 29.03.2023 fest. Die Vorlage einer Patronatserklärung wird von Landesseite nicht verlangt. Stattdessen fordert das Land die Vorlage einer Bürgschaftserklärung/gesamtschuldnerischen Haftungserklärung über die volle Höhe des Förderbetrages bis zum 30.06.2023.

Ergänzend zu dem vorher genannten Antrag erbittet die Breitbandgesellschaft darüber hinaus die Unterzeichnung der gesamtschuldnerischen Haftungserklärung über den Gesamtförderbetrag in Höhe von 18.925.190,82 EUR, damit die vorläufig beschiedenen Investitionszuschüsse in gleicher Weise gesichert werden können.

Risikodarstellung

Das vereinfachte Antragsverfahren für die Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22 Oktober 2015 ermöglichte die Antragstellung ohne eine Ermittlung der geschätzten Kosten. Die sonst übliche Grundlagenermittlung und Vor- sowie Entwurfsplanung, was den Leistungsphasen 1 bis 3 (Lph 1-3) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entspricht, wurde nicht gefordert. Mit den Grundlagen der vorzulegenden Gebietskulisse und den voraussichtlich zu erschließenden Gebäudeadressen und ohne die erforderlichen Informationen aus der LPH 1-3 sind die obigen Beträge allein als Prognosewerte zu betrachten. Erst mit der Beauftragung der Lph 1-3 kann eine realitätsnahe Kostenschätzung erstellt werden, die eine genaue Einschätzung des 2. Breitbandausbauprojektes ermöglicht.

Eine Erstellung der Entwurfsplanung, welche eine realitätsnahe Kostenschätzung beinhaltet, ist in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Ein solches Vergabeverfahren nimmt mehrere Monate in Anspruch, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Fristenüberschreitungen bei der Übergabe der Patronatserklärung sowie der gesamtschuldnerischen Haftungserklärung, dem 30.06.2023, führen könnte.

Mit einer Übergabe der Patronatserklärung und der gesamtschuldnerischen Haftungserklärung entsteht keine Verpflichtung zur Projektumsetzung für die Breitbandgesellschaft. Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit die Umsetzungsschritte vor einer Vergabe einzelner Leistungen zu unterbrechen. Nach der Abgabe der Patronatserklärung und der gesamtschuldnerischen Haftungserklärung sind jedoch die Lph 1-3 zu vergeben, um zunächst ein realistisches Bild des bevorstehenden Projektes zu erhalten, damit der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine Entscheidung zur Unterstützung des fortführenden Breitbandausbaus treffen kann.

In der aktuell geprüften Bilanz der Breitbandgesellschaft für das Jahr 2021 sind Vermögenswerte in Höhe von 79,35 Mio. EUR ausgewiesen.

Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten von 34,9 Mio. EUR.

Der Vermögenswert aus Eigenkapital und Sonderposten übersteigt die Verbindlichkeiten um 44,46 Mio. EUR, so dass dem Wert der Bürgschaft/Patronatserklärung entsprechendes Vermögen gegenübersteht.

Zur Sitzung werden weitere Unterlagen zu den Kosten der Planung und zur Amortisation des Ausbauprojektes vorgelegt.

Nach § 121 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 NKomVG dürfen Kommunen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Klimawirkung:

Nach einer Studie des Umweltbundes (veröffentlicht im September 2020) ist z.B. eine Videoübertragung per Glasfaser fast 50-mal effizienter als über UMTS-Mobilfunk.

Die geringste CO₂-Belastung entsteht, wenn das HD-Video über einen Glasfaser-Anschluss gestreamt wird, mit lediglich zwei Gramm CO₂ je Stunde Video-Streaming für Rechenzentrum und Datenübertragung.

Zum Vergleich: Bei Kupferkabel (VDSL) sind es vier Gramm. Bei einer Datenübertragung mit UMTS (3G) sind es hingegen 90 Gramm CO₂ pro Stunde. Erfolgt die Datenübertragung stattdessen mit 5G Übertragungstechnik werden nur etwa fünf Gramm CO₂ je Stunde emittiert. Nicht berücksichtigt wird bei dieser Berechnung der Stromverbrauch des Endgeräts.

Dementsprechend hat der Ausbau des Glasfasernetzes eine positive Auswirkung auf das Klima.

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:
nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine finanziellen Auswirkungen.

Sofern die Fördermittelgeber – im Falle der Umsetzung des Projektes - Rückforderungsansprüche aus der Zuschussgewährung gegen die Breitband GmbH geltend machen, könnte der Landkreis aus dieser Haftungserklärung in Anspruch genommen werden.

gez. D. Schulz